

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern für Personen, die bereits innerhalb der letzten zehn Tage nach Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind und die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der Republik Südafrika aufgehalten haben

Aufgrund der § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung und erlässt das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern folgende Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung:

1. Personen, die innerhalb von zehn Tagen vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika aufgehalten haben, sind verpflichtet unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, der für ihren Wohnsitz oder sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Behörde gemäß § 2 Absatz 2 des Infektionsschutzausführungsgesetz M-V ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher oder englischer Sprache bei der Einreise mitzuführen. Die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
2. Personen, die von Nr. 1. erfasst sind und die keinen Testnachweis vorlegen, sind verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu unterziehen.
3. Die Verpflichtung nach Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.
4. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 10.01.2021.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird durch die oberste Fachaufsichtsbehörde im Wege des Selbsteintrittsrechts eine sofortige und landesweit geltende Regelung getroffen. Eine fachaufsichtliche Weisung an die Landkreise und kreisfreien Städte erscheint nicht ausreichend, um sofort eine für das ganze Land erforderliche rechtsverbindliche und allgemein gültige Regelung zu erhalten, die sich im Sinne der Rechtssicherheit für den Bürger auch nicht unterscheiden, sodass zugleich eine Erfüllung der Aufgaben durch die Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nicht gewährleistet erscheint.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Mecklenburg-Vorpommern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da nach wie vor weder eine wirksame Therapie noch ein Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird zwischenzeitlich für alle Bevölkerungsgruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Das pandemische Geschehen dauert weltweit an. In vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, war in den letzten Wochen und Monaten erneut ein starker Anstieg der Zahl der Neuinfektionen zu beobachten. Zugleich wurde im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und in der Republik Südafrika eine Mutation von Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, von der nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie eine höhere Infektiosität aufweist.

Es muss daher zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass nicht durch Einreisen von Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Südafrika aufgehalten haben, nach Mecklenburg-Vorpommern neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und neue Infektionsherde des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere dessen mutierter Variante, durch Einreisen entstehen.

Daher ist es erforderlich, bei Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, und die keinen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen können, eine Testung auf das Vorhandensein einer Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorzunehmen.

Die Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV vom 21.12.2020 gilt erst ab dem 22.12.2020. Es ist aber unbedingt erforderlich auch Einreisende zu erfassen und zu testen, die vor dem 22.12.2020 nach M-V eingereist sind, um den Eintrag der neuartigen Mutation ggf. aufzudecken und die Verbreitung einzudämmen. Die Belange des Gesundheitsschutzes überwiegen insoweit die Belange der Einreisenden sowie etwaige Vertrauensschutzgesichtspunkte. Die Verordnung des Bundes zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten Vom 4. November 2020 lässt weitergehende Regelungen und Einzelmaßnahmen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz unberührt (dort § 1 Abs. 5).

Durch Nr. 1 wird die Vorlage eines Testnachweises zusätzlich auch von Personen verlangt, die innerhalb der letzten zehn Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind und die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Südafrika aufgehalten haben. In diesen Staaten waren in den letzten Wochen verstärkt Infektionen mit einer Mutation von Coronavirus SARS-CoV-2 festzustellen, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei ihr eine erhöhte Infektiosität besteht. Es ist daher erforderlich, dass auch Personen, die innerhalb der letzten zehn Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung eingereist sind und die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem der genannten Gebiete aufgehalten haben, einen Testnachweis vorlegen oder sich einer Testung unterziehen, um zu verhindern, dass sich die neue Mutation des Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern ausbreitet.

Bei einer Durchreise besteht mangels Kontaktpunkten eine geringe Gefahr einer Ansteckung, sodass für diesen Personenkreis, die Allgemeinverfügung nicht gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Daher ist es erforderlich, bei Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, und die keinen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen können, eine Testung auf das Vorhandensein einer Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorzunehmen.

Die Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV vom 21.12.2020 gilt erst ab dem 22.12.2020. Es ist aber unbedingt erforderlich auch Einreisende zu erfassen und zu testen, die vor dem 22.12.2020 nach M-V eingereist sind, um den Eintrag der neuartigen Mutation ggf. aufzudecken und die Verbreitung einzudämmen. Die Belange des Gesundheitsschutzes überwiegen insoweit die Belange der Einreisenden sowie etwaige Vertrauensschutzgesichtspunkte. Die Verordnung des Bundes zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten Vom 4. November 2020 lässt weitergehende Regelungen und Einzelmaßnahmen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz unberührt (dort § 1 Abs. 5).

Durch Nr. 1 wird die Vorlage eines Testnachweises zusätzlich auch von Personen verlangt, die innerhalb der letzten zehn Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nach Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind und die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in der Republik Südafrika aufgehalten haben. In diesen Staaten waren in den letzten Wochen verstärkt Infektionen mit einer Mutation von Coronavirus SARS-CoV-2 festzustellen, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei ihr eine erhöhte Infektiosität besteht. Es ist daher erforderlich, dass auch Personen, die innerhalb der letzten zehn Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung eingereist sind und die sich innerhalb von zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem der genannten Gebiete aufgehalten haben, einen Testnachweis vorlegen oder sich einer Testung unterziehen, um zu verhindern, dass sich die neue Mutation des Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern ausbreitet.

Bei einer Durchreise besteht mangels Kontaktpunkten eine geringes Gefahr einer Ansteckung, sodass für diesen Personenkreis, die Allgemeinverfügung nicht gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

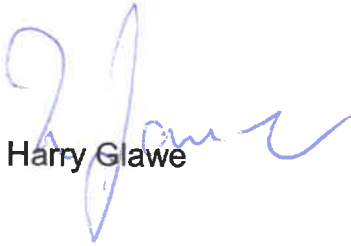
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Schwerin, den 22. Dezember 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit


Harry Glawe